

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 10. öffentliche Gemeinderatssitzung am
19.12.2022 im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 9. Gemeinderatssitzung vom 31.10.2022
- 2 Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2023 und MFP 2024-2027
- 3 Beratung und Beschlussfassung der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung
- 4 Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Wasserbenützungsgebührenverordnung
- 5 Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Kanalbenützungsgebührenverordnung
- 6 Beratung und Beschlussfassung in Grundstücksangelegenheiten
- 7 Bericht des Bürgermeisters
- 8 Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 9 Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Beginn:

19.00 Uhr

Anwesend:

BGM Hubert Mark
GR Johannes Bilgeri
GR Karl-Heinz Bitesnich
GR Katja Erd-Rief
GR Klaus Hornstein
GR Stefanie Lumpert
GR Karin Ried-Weinzierl
GR Bernhard Rief
GR Dipl.Ing. Ernst Schuster
GR Martin Thurner
EGR Walter Spielmann

Vertretung für Frau Lisa Guem

Nicht anwesend:

GR Lisa Guem

Schriftführer:

Anna Wankmiller

Verlauf der Sitzung

1) Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 9. Gemeinderatssitzung vom 31.10.2022

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 10. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die Niederschrift zur 9. Gemeinderatssitzung vom 31.10.2022 wird wie folgt abgeändert.

Bei Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung Pumptrack Nesselwängle wird folgendes von Schuster Ernst korrigiert bzw. ergänzt:

Ich habe gesagt, dass es einen Vertrag geben muss mit dem Betreiber (wer immer das auch sein mag) bezüglich der Instandhaltung und des Betriebes des Pumptracks. Wenn das mit dem Sportverein schriftlich vereinbart wird, hab ich keine Zweifel, dass es funktioniert.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

2) Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2023 und MFP 2024-2027

Bgm. Mark Hubert erläutert die wesentlichen Punkte vom Voranschlag 2023.

Beschluss:

Der Voranschlag für das Jahr 2023 sowie der mittelfristige Finanzplan 2024-2027 wird mit nachfolgenden Summen beschlossen:

Voranschlag 2023

	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
Finanzierungshaushalt	4.037.300	3.884.400
Ergebnishaushalt	3.133.700	3.022.500

Mittelfristiger Finanzplan 2024-2027

Finanzierungshaushalt	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Mittelaufbringung	2.133.400	2.061.200	2.081.700	2.099.200
Mittelverwendung	2.259.600	2.306.600	2.364.600	2.425.900

Ergebnishaushalt	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Mittelaufbringung	2.145.300	2.114.800	2.135.600	2.152.500
Mittelverwendung	2.585.900	2.642.800	2.708.200	2.769.100

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

3) Beratung und Beschlussfassung der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung

Mit Landesgesetzblatt 86/2022 wurde mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz erlassen.

Beschluss:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 19.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Nesselwängle legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 252,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 504,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 729,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 1.035,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 1.449,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.863,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 2.277,00

fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Nesselwängle legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 22,50
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 45,00,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 63,00,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 90,00,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 121,50,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 157,50,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 193,50
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 28.10.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

4) Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Wasserbenutzungsgebührenverordnung

Laut Verordnungsprüfung vom 14.11.2022 sind folgende Änderungen notwendig:

Die Promulgationsklausel am Beginn der Verordnung (=Anführung der Gesetze, die die Grundlage für die Verordnung bilden) ist aktuell zu zitieren.

Im § 2 ist ebenfalls die aktuelle Fassung des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes anzuführen.

Im § 6 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungsgebührenverordnung vom 22.3.2021 außer Kraft.

Beschluss:

Die Wasserbenutzungsgebührenverordnung wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft. Der § 2 Abs. 5 tritt mit 1.1.2023 in Kraft und der § 4 Abs. 1 tritt mit 1.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungsgebührenverordnung vom 22.3.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

5) Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Kanalbenützungsgebührenverordnung

Laut Verordnungsprüfung vom 14.11.2022 sind folgende Änderungen notwendig:

Die Promulgationsklausel am Beginn der Verordnung (=Anführung der Gesetze, die die Grundlage für die Verordnung bilden) ist aktuell zu zitieren.

Im § 2 ist ebenfalls die aktuelle Fassung des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes anzuführen.

Im § 6 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenverordnung vom 22.3.2021 außer Kraft.

Beschluss:

Die Kanalbenützungsgebührenverordnung wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und 6 und § 4 Abs. 1 und 2, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft. Der § 2 Abs. 5 und 6 tritt mit 1.1.2023 in Kraft und der § 4 Abs. 1 und 2 tritt mit 1.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenverordnung vom 21.2.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

6) Beratung und Beschlussfassung in Grundstücksangelegenheiten

Bgm. Mark bringt vor, dass die Grundparzelle 2805 mit ca. 100m² keinen Nutzen für die Gemeinde hat. Eventuell könnte man dieses Grundstück an einen angrenzenden Nachbarn verkaufen. Hubert wird diesbezüglich Kontakt aufnehmen und Gespräche führen.

Für die Benützung der Grundstücke 2409 und 2550 werden nachfolgende Vereinbarungen vom Gemeinderat beschlossen.

Beschluss:

Es wurde eine Vereinbarung für das Grundstück 2409 mit Alexandra und Karl-Heinz Fassl bzw. Günther Zotz erstellt.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

Es wurde eine Vereinbarung für eine Teilfläche des Grundstückes 2550 mit Franz Fink erstellt.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

7) Bericht des Bürgermeisters

- Lawinensprengungen mittels Hubschrauber
- Blackout – Notstromspeisung, Ankauf 2. Aggregat
- Pachtverträge werden nächstes Jahr überarbeitet

- Aufstellung Tafeln Lawinengefahr
- Standortsuche Neubau Recyclinghof, Planung eventuell 2024/25
- Bodenaushubdeponie – positiver Bescheid, bei mehr als 500m³ wird Gemeinderat im Einzelfall entscheiden
- Schilderverordnungen werden bearbeitet
- Parkraumbewirtschaftung – alte Jahresparkkarten von 2022 sind solange gültig, bis das neue System über Parkster eingerichtet wird

8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erd-Rief Katja fragt nach, ob die Loipe beim Sportcenter heuer auch oberhalb vom Multifunktionssportplatz gemacht werden könnte. Hierfür sind jedoch zwei Wegquerungen zu machen. Bgm. Mark äußert seine Bedenken bezüglich der Fußgänger. Nach kurzer Diskussion ist der Großteil des Gemeinderates dafür, dass man die Loipe über den Weg macht und schaut, ob dies auch für den Winterdienst umsetzbar ist.

Hornstein Klaus teilt mit, dass die Straßenbeleuchtung in Rauth installiert ist. Die restliche Umstellung auf LED in Nesselwängle erfolgt bald. Das Material wird noch heuer bestellt.

Rief Bernd bringt vor, dass die Gemeinde die Bürger nochmals informieren sollt, dass der Schnee auf dem eigenen Grund abgelagert werden muss.

Lumpert Stefanie fragt nach, ob im Turnsaal der Volksschule die untere Fensterreihe mit Milchglasfolie zugeklebt werden könnte. Hierfür soll sie ein Angebot einholen.

Bitesnich Karl-Heinz bringt vor, dass eine Bedarfserhebung von Pellets im Dorf gemacht werden sollt, um eventuell eine Sammelbestellung aufgeben zu können.

Hornstein Klaus teilt mit, dass die LWL Kästen in Rauth stehen und die Anschlüsse bald gebaut werden.

Bgm. Mark Hubert bringt eine Anfrage von Schuster Manuela bezüglich Förderung für den Skikurs vor. Die Kosten des Kurses belaufen sich auf € 70 pro Kind. Die Mehrheit des Gemeinderates ist dafür, dass die Pokale weiterhin von der Gemeinde bezahlt werden, sowie die Subventionierung der Saisonskarte in Höhe von €20,- pro Kind. Es wird aber keine Förderung für den Skikurs geben.

9) Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Bgm. Mark stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

Ende:

21.00 Uhr

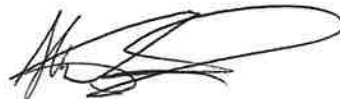
Veröffentlicht am **22.12.2022** auf www.nesselwaengle.tirol.gv.at.

Die Schriftführung:
Anna Wankmiller



Gemeinderatsmitglied:

Für den Gemeinderat der Bürgermeister
Hubert Mark



Gemeinderatsmitglied: